



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr:		COS-BV-247/2026			
		Aktenzeichen:					
		Datum:		30.07.2026			
		Einreicher:		Bürgermeister			
		Verfasser:		Amt für Stadtentwicklung, Sicherheit und Kultur			
Betreff:							
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Green Energy Hub Coswig (Anhalt)“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage incl. Batteriespeicher und Umspannwerk – Aufstellungsbeschluss							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	D a f ü r	D a g e g e n	Enthaltung
24.08.2026	Ortschaftsrat Düben	5	5	0	0	2	3
25.08.2026	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	0	4	0
27.08.2026	Ortschaftsrat Klieken	6	6	0	4	1	1
01.09.2026	Bau- und Ordnungsausschuss	9	9	0	8	0	1
24.09.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Dem als Anlage 1 beigefügten Antrag des Vorhabenträgers vom 21.07.2026 auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Green Energy Hub Coswig (Anhalt)“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage incl. Batteriespeicher und Umspannwerk wird stattgegeben.
2. Für das in Anlage 2 dargestellte Gebiet wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Green Energy Hub Coswig (Anhalt)“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage incl. Batteriespeicher und Umspannwerk beschlossen.

Im räumlichen Geltungsbereich liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Düben: Flur 12, Flurstück: 78 - 88

Gemarkung Klieken: Flur 3, Flurstück: 1301

Gemarkung Klieken: Flur 6, Flurstück: 1267 – 1273, 1290

Gemarkung Zieko: Flur 3, Flurstück: 18, 20, 52 - 57, 59, 64, 70, 73, 82, 85, 88, 99, 102 - 122

3. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO zu schaffen, das auch die Errichtung eines großen Batteriespeichers wie auch eines Umspannwerkes beinhaltet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des durch den Vorhabenträger zu erarbeitenden Vorhaben- und Erschließungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Sämtliche im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehenden Kosten, einschließlich erforderlicher Fachgutachten und sonstiger Untersuchungen, werden vom Vorhabenträger übernommen. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

Beschlussbegründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt grundsätzlich die Entwicklung eines Green Energy Hub auf den Gemarkungen Düben, Zieko und Klieken gemäß dem Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54.

Der Green Energy Hub dient ausschließlich der Energieversorgung des im Bebauungsplan Nr. 53 vorgesehenen Rechenzentrumsstandortes. Hierzu umfasst der Green Energy Hub insbesondere Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Umwandlung und Bereitstellung erneuerbarer Energien sowie die hierfür erforderliche Netz- und Energieinfrastruktur. Dies schließt insbesondere Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher, Umspann- und Netzanschlussanlagen sowie weitere für den Betrieb des Energieversorgungssystems erforderliche Einrichtungen ein.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Green Energy Hub zur Energieversorgung des im Bebauungsplan Nr. 53 vorgesehenen Rechenzentrumsstandortes. Beide Vorhaben stehen in einem unmittelbaren funktionalen und konzeptionellen Zusammenhang und bilden ein Gesamtvorhaben. Die Entwicklung und Umsetzung des Green Energy Hub ist ausschließlich in Verbindung mit der Realisierung des Rechenzentrumsstandortes vorgesehen; eine eigenständige Entwicklung des Green Energy Hub oder einzelner seiner Bestandteile, insbesondere von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist nicht Gegenstand der Planung.

Der geplante Rechenzentrumsstandort erfordert eine leistungsfähige, langfristig gesicherte und nachhaltige Energieversorgung. Hierfür soll ein Green Energy Hub entwickelt werden, der insbesondere Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Bereitstellung erneuerbarer Energien sowie die erforderliche Energie- und Netzinfrastruktur umfasst.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Der Vorhabenträger trägt, die jeweils durch das beantragte Vorhaben veranlassten Planungs-, Gutachter- und Verfahrenskosten, soweit diese dem jeweiligen Vorhaben eindeutig zuzuordnen sind.

Über die Finanzierung von Maßnahmen, die sowohl dem Vorhaben als auch der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Coswig (Anhalt) im Zusammenhang mit der Entwicklung des angrenzenden Gewerbe- und Industrieparks stehen, wird im weiteren Verfahren eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag auf Aufstellung

Anlage 2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 53 und 54

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister